



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



**Bericht der Landesregierung „Angekündigter Änderungsbedarf
der Landesbauordnung sowie der Sonderbauverordnung
inklusive einer Zeitschiene für Moratorium und
Gesetzgebungsverfahren“**

5. September 2017

Berichtersuchen der SPD-Fraktion des Landtags vom 28.08.2017 für
die Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und
Wohnen am 08. September 2017

Anlage: 1 (60-fach)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den o.g. Bericht mit der Bitte um
Weiterleitung der beigefügten Überdrucke an die Mitglieder des
Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Scharrenbach

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Die Fraktion der SPD hat einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum angekündigten Änderungsbedarf der Landesbauordnung sowie der Sonderbauverordnung inklusive einer Zeitschiene für Moratorium und Gesetzgebungsverfahren für die Sitzung des AHKBW am 08. September 2017 angefordert.

Es wird wie folgt berichtet:

1. Zeitschiene für das Moratorium

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016, mit dem das Inkrafttreten der Landesbauordnung um ein Jahr hinausgeschoben werden soll, ist am 29. August 2017 vom Kabinett beschlossen worden und soll im September 2017 beim Landtag eingebracht werden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass das Gesetzgebungsverfahren im Landtag rechtzeitig vor Inkrafttreten der Landesbauordnung 2016 beendet werden kann.

2. Änderungsbedarf der Landesbauordnung

Politische Entscheidungen und Vorgaben haben das Bauen in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren deutlich verteuert. Das im Dezember 2016 abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren zur Landesbauordnung wurde von erheblicher Kritik begleitet. Ziel der Landesregierung ist es, dass Bauen durch Entbürokratisierung, die Vermeidung von Baukostensteigerungen und Verfahrensdigitalisierung vereinfacht, beschleunigt und somit gefördert wird. Die Landesbauordnung ist daher mit Blick auf diese Zielsetzung im Sinne vermehrter Bautätigkeit kritisch zu überprüfen. Da diese Prüfung vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen stattgefunden haben soll, soll das Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung um ein Jahr aufgeschoben werden. Den Zeitraum des Moratoriums wird die Landesregierung dafür nutzen, um sich erneut mit der Kritik der Sozialverbände, der am Bau beteiligten Verbänden und der Kammern sowie der Kommunen an einzelnen Vorschriften der Landesbauordnung auseinanderzusetzen.

Es wird angestrebt, dass der Landtag sich rechtzeitig vor Inkrafttreten der Landesbauordnung 2016 mit einem entsprechenden Gesetzentwurf der Landesregierung befassen kann.

3. Änderungsbedarf der Sonderbauverordnung

Die Sonderbauverordnung NRW ist bereits in 2016 umfassend überarbeitet worden. Dieser Schritt war notwendig, um sie an die bestehenden Mustervorschriften der Bauministerkonferenz anzupassen. Darüber hinaus sind zahlreiche Verbesserungsvorschläge aus der Praxis aufgegriffen worden. Sie regelt im Wesentlichen die Brandschutzanforderungen an

- Versammlungsstätten,
- Beherbergungsstätten (Hotels),
- Verkaufsstätten,
- Hochhäuser,
- Garagen (Parkhäuser und Tiefgaragen) und
- Betriebsräume für elektrische Anlagen (Batterie- oder Trafo-Räume).

Aufgrund der Bekanntmachung der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 bedarf die Sonderbauverordnung NRW einer erneuten Überarbeitung, da die Sonderbauverordnung kein in sich abgeschlossenes Regelwerk ist, sondern ihre speziellen Vorschriften die allgemeinen Vorschriften der Landesbauordnung ergänzen und bei fehlenden speziellen Anforderungen in der Sonderbauverordnung die allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnung gelten. Wegen der Einführung neuer Gebäudeklassen und einer neuen Paragraphenfolge in der BauO NRW 2016 muss die Sonderbauverordnung in größerem Umfang redaktionell an die neue Landesbauordnung angepasst werden.

Hinzu kommt, dass die neue Landesbauordnung teilweise geringere Anforderungen, insbesondere bei den Feuerwiderstandsanforderungen, an die Bauteile von Gebäuden stellt als bisher. Da das Niveau der Anforderungen der Sonderbauverordnung an die geregelten Sonderbauten unverändert bleiben soll, müssen weitere Änderungen in der Sonderbauverordnung vorgenommen werden. In begründeten Fällen sollen weitergehende Anforderungen, aber vor allem auch Erleichterungen der neuen Landesbauordnung in die Sonderbauverordnung übernommen werden.

Neben diesen Änderungen enthält der Referentenentwurf der Sonderbauverordnung vom 24. Mai 2017 noch drei inhaltliche Modifikationen:

1. Gebäudefunkanlagen für Versammlungsstätten sollen auch unterhalb von 5 000 Besucherplätzen möglich werden.

2. Rauchwarnmelder sollen in Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten, die bisher über keinerlei Brandfrüherkennung verfügen, nachträglich in den Hotelzimmern installiert werden.
3. Die Fahrgassenbreiten von Garagen sollen an die entsprechenden Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR) angepasst und damit moderat verkleinert werden.

Diese Änderungen sind auf Anregung der Feuerwehren (Nr. 1 und 2) bzw. der Wohnungswirtschaft (Nr. 3) in den Entwurf aufgenommen worden.

Um die Änderung der Sonderbauverordnung rechtzeitig bis zum Inkrafttreten der BauO NRW zum 28. Dezember 2017 abschließen zu können, war es erforderlich, die Verbändeanhörung bis zum Beginn der Sommerferien abzuschließen. Die Ressort- und Verbändebeteiligung zur Änderung der Sonderbauverordnung wurde deshalb am 7. Juni 2017 eingeleitet, die Anhörungsfrist endete am 19. Juli 2017. Da die Sonderbauverordnung aber zeitgleich mit der Landesbauordnung in Kraft treten muss, wird sie aufgrund der beabsichtigten Verschiebung des Inkrafttretens der Landesbauordnung nunmehr frühestens Ende 2018 in Kraft treten können. Die nach § 85 Absatz 8 BauO NRW erforderliche Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages wird rechtzeitig vor Inkrafttreten der Landesbauordnung erfolgen.